

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



dem k. k. Handelsministerium der genannten Statthaltereien in Angelegenheit der beim Bauunternehmerwesen hervorgetretenen Misstände Folgendes zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Belehrung der Unterbehörden eröffnet:

Das Bauunternehmergewerbe ist als ein freies Gewerbe anzusehen und lässt sich in zwei Betriebsarten einteilen. Die Bauunternehmer der ersten Art beschäftigen sich damit, als Bauherren Bauten auf eigenem Grunde und auf eigene Rechnung ausführen zu lassen und dieselben sodann weiter zu veräußern. Dieser der Privatcapitalsanlage nahestehende Vorgang muss, abgesehen von dem Falle der freiwillig erfolgten Gewerbsanmeldung, auch dann als gewerbsmässiger Betrieb der Bauunternehmung angesehen werden, wenn derselbe sich fortgesetzt wiederholt und der betreffende Unternehmer in der Differenz zwischen den Grundankaufs- und Bauführungskosten und dem Erlöse für die weiterverkauften Bauobjecte seinen fortlaufenden Gewinn sucht. Die Bauunternehmer der zweiten Art beschäftigen sich damit, bei öffentlichen Offertverhandlungen oder im Wege einer sonstigen Vereinbarung Bauvergebungen zu erstehen oder zu übernehmen und sodann die auf fremdem Grunde erfolgende Bauauführung zu veranlassen. Diese Unternehmer finden ihren Gewinn in der Differenz zwischen dem Ersterungspreise und den aus der Bauausführung erwachsenen Kosten.

Um nun den im Bauunternehmerwesen vorkommenden Misständen begegnen zu können, muss vor allem der Berechtigungsumfang eines befugten Bauunternehmers festgesetzt werden. Hierbei wird natürlich ein Bauunternehmer ins Auge gefasst, welcher nur den Gewerbeschein zum Betriebe des freien Bauunternehmergewerbes besitzt und eine andere Befugnis zur Ausführung von Bau- oder sonstigen Arbeiten nicht nachweisen kann. Ein solcher Bauunternehmer, mag derselbe der ersten oder zweiten Art angehören, ist hinsichtlich der beabsichtigten Bauführung in der Regel nur als Bauherr anzusehen und erscheint zur Ausführung der in den Berechtigungsumfang der durch das Gesetz vom 26. December 1893 geregelten concessionierten Baugewerbe oder der handwerksmässigen Hilfgewerbe (Tischler, Schlosser u. s. w.) fallenden Arbeiten keineswegs berechtigt, muss sich vielmehr zur Ausführung der erwähnten Arbeiten ausschliesslich der betreffenden befugten Gewerbsinhaber bedienen und kann zu den Hilfsarbeitern dieser Gewerbsinhaber in keinem wie immer gearteten Arbeitsverhältnisse stehen. Die Aufnahme und Entlassung dieser Hilfsarbeiter, die Anmeldung derselben zur Kranken- und Unfallversicherung, kurz, alle dem Arbeitgeber gesetzlich zukommenden Rechte und Verpflichtungen können nur durch die vom Bauunternehmer für die jeweilige Bauführung gewählten selbständigen befugten Gewerbetreibenden oder behördlich autorisierten Privattechniker ausgeübt werden.

Es kommt nun oft vor, dass Bauunternehmer, insbesondere der zweiten Art, ein eigenes technisch gebildetes Personal beschäftigen und dasselbe einerseits zur Verfassung der erforderlichen Kostenvoranschläge für die zu erstehenden oder auszuführenden Bauarbeiten und andererseits auch zur Leitung der eigentlichen Bauführung verwenden. Kann es nun den Bauunternehmern zwar nicht verwehrt werden, zur Klarstellung der technischen Seite ihrer finanziellen Unternehmung fachtechnisch geschulte Personen in ihre Dienste zu nehmen,

so muss andererseits der Verwendung dieser Personen zur Leitung von Bauführungen, insoweit sie in den Berechtigungsumfang eines concessionierten Baugewerbes oder eines handwerksmässigen Gewerbes eingreifen, um so entschiedener entgegengetreten werden, als denselben, ganz abgesehen von der Frage der Befähigung, jedenfalls ebenso wie den Bauunternehmern selbst die Berechtigung zur Ausführung derartiger Arbeiten abgeht.

In jenen Fällen endlich, in welchen es sich um die unbefugte Ausführung von Bauarbeiten unter gleichzeitiger „Deckung“ durch einen selbständigen Baugewerbetreibenden handelt, wird es ein Leichtes sein, durch geeignete Erhebungen, Einsichtnahme in die Arbeiterverzeichnisse des betreffenden „Deckung“ gewährenden Baugewerbetreibenden etc., eventuell Umgehungen des Gesetzes zu constatieren, und werden die Gewerbebehörden die Untersuchungen in solchen Uebertretungsfällen mit aller Umsicht durchzuführen und gegebenenfalls sofort mit angemessenen Strafen vorzugehen haben.

„W. C.-B.“

### Die Berufung des Wiener Architekten Josef M. Olbrich nach Darmstadt.\*)

Mit der vor einigen Tagen gemeldeten Berufung dieses jungen bewunderten Collegen haben die Bestrebungen für moderne Architektur in Deutschland eine Anerkennung erhalten, die weitere schaffen wird. Olbrich ist der Erbauer des bekannten Hauses der Wiener Secession. Viele finden es nicht hübsch; über den Geschmack lässt sich ja nicht streiten, aber alle diese werden dem Urtheile unseres geschätzten Mitarbeiters H. v. Poellnitz zustimmen, der von diesem Gebäude sagt:

„Sicher ist, dass das Gebäude den Zauber einer ausserordentlichen Ursprünglichkeit und Eigenart hat, dass es trotz seiner denkbar ungünstigsten Umgebung heiter und freundlich und doch ruhig und ernst wirkt, dass es bis ins Kleinste liebevoll und sinnvoll durchgeführt ist.“ Olbrich gieng aus der Wagnerschule hervor und die Wege, die er in stolzer freier Eigenart beschreitet, werden wir nun in Deutschland oft mit Vergnügen kennen lernen. An die Berufung des jungen Meisters knüpft Ludwig Hevesi im „Wiener Fremdenblatt“ die folgenden Ausführungen, die wir unseren Lesern gern mittheilen:

Der Grossherzog Ernst Ludwig von Hessen ist ein erleuchteter Freund der modernen Kunst und sieht, wie ringsum deutsche Mittelstädte und kleine Residenzen alle Anstrengungen machen, um sich zu Mittelpunkten der Kunst oder des Kunstgewerbes zu entwickeln. Was ist nur aus Karlsruhe in wenigen Jahren geworden! Welche Industrie hat sich in Krefeld durch die Schöpfung des Kaiser Wilhelms-Museums entwickelt! Wie rührig ist jetzt Stuttgart hinterdrein, sein Kunstwesen zu reformieren, und hat den Karlsruhern gleich drei Hauptkräfte (Carlos Grethe, den Grafen Kalkreuth und den Wiener Pözlberger) wegengagiirt. Ueberall sieht man ein, dass die bildende Kunst, und gar das Kunstgewerbe, endlich in den Vordergrund des allgemeinen Interesses getreten ist und nachgerade die grösste volkswirtschaftliche Bedeutung gewonnen hat. Wo sich ein schöpferischer Kopf zeigt, bringt man ihm von allen Seiten Kränze und Kronen entgegen. Jeder Künstler von Ursprünglichkeit

\*) Diesen interessanten Aufsatz entnehmen wir der Zeitschrift „Deutsche Bauhütte“ in Hannover.